

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal am 27. September 2001 folgende

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euroanpassungssatzung)**

**beschlossen:**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 07.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

4. Vorstehende Änderungen sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 02.12.1993, zuletzt geändert am 19.12.1995, erhält folgende Fassung:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

Beitragssatz:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> Geschossfläche (§ 27 Abs. 1 und 2)

4,86 €“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„**Verbrauchsgebühren Zählertarif:**

(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr (§ 38)
- b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2)

(2) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je m<sup>3</sup>

1,38 €“

3. § 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 u. 5	7 u. 10	20	30 m <sup>3</sup> /h
Nenndurchfluss (Q n)	1,5 u. 2,5	3,5 u. 5 (6)	10	15 m <sup>3</sup> /h
Euro/Monat	1,50	1,50	-	-

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

4. § 40 erhält folgende Fassung:

„**Pauschaltarif**

(1) Wenn Wasserzähler nicht eingebaut sind, werden die Wasserabnehmer zum Wasserzins pauschal veranlagt.

(2) Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je m<sup>3</sup> Pauschalverbrauchsmenge

1,38 €

erhoben.“

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 02.12.1993, zuletzt geändert am 03.02.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

##### **„Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Je m<sup>2</sup> Geschossfläche:

(1) Für den Schmutzwasserkanal	9,00 €
(2) Für den Oberflächenkanal	3,12 €

2. § 37 erhält folgende Fassung:

##### **„Höhe der Abwassergebühr**

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,23 €.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung)**

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter (Kleinleiterabgabesatzung) in der Fassung vom 22.09.1994, zuletzt geändert am 07.11.1996, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

##### **„Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 26,50 €“

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) in der Fassung vom 08.07.1999 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## **„Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) in der Hauptsaison         | 0,50 €  |
| b) in der Vor- und Nachsaison | 0,25 €“ |

## **Artikel 6**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) in der Fassung vom 08.07.1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **„Höhe des Beitrages**

(1) Der Beitrag beträgt für die Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 2.1 0,10 € je Pers. u. Übernachtung (Bettengeld).“

(2) Für Beherbergungsbetriebe und private Zimmervermieter – soweit nicht nach Abs. 1 in Verbindung mit § 4 abgegolten – und für alle anderen Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 2.2 beträgt der Beitrag für ein Haushaltsjahr 5,5 v. H. des Messbetrages nach § 5 Abs. 2 und 3. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er voraussichtlich weniger als 5,00 € beträgt.

(3) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Gemeinde in einer Hand, so ist dieser Beitrag für jeden Betrieb gesondert festzusetzen.“

## **Artikel 7**

### **Änderung der Feuerwehrgebührenordnung**

Die Feuerwehrgebührenordnung in der Fassung vom 25.03.1992 wird wie folgt geändert:

§ 4 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

## **Anlage zur Änderung der Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Glottertal Kostenverzeichnis**

Für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Glottertal werden folgende Kosten erhoben:

1. <u>Personalaufwand</u>	
je Mann und Stunde	18,00 €
2. <u>Fahrzeugeinsatz</u>	
je Fahrzeug einschließlich Bestückung (nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des jeweils eingesetzten Fahrzeuges enthalten) und Stunde	
2.1 Löschfahrzeuge LF 8 und LF 16	26,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	31,00 €
2.2 Tragkraftspritzen	15,00 €
2.3 sonstige motorbetriebene Geräte (Wassersauger, Tauchpumpe, Motorsägen und dergleichen) je Gerät	13,00 €
3. <u>Öffnen von Türen</u>	
3.1 pauschal je Tür	15,00 €
3.2 bei Verwendung von Fahrzeugen	zzgl. der Kosten nach Zi. 2 bzw. 1
4. <u>Beseitigen von Bienenschwärmen und Wespennestern</u>	
pauschal	26,00 €

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) in der Fassung vom 25.03.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,20 €.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von

a) für Ganztagslehrgänge 51,00 € täglich

b) für Halbtagslehrgänge 25,50 € täglich

gewährt. Diese Entschädigung wird jedoch nur dann gewährt, wenn Kosten für Verdienstausfall nicht beantragt werden.“

3. § 3 wird erhält folgende Fassung:

„(3) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder die in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

Diese beträgt jährlich:

1. Für den Kommandanten 310,00 €

2. Für die Gerätewarte insgesamt 615,00 €“

## **Artikel 9**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500,00 € zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben.

Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.“

## Anlage zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)  wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
	Antrag auf Anschluss an Entwässerung oder Wasserversorgung	5,00 bis 75,00 €
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme als solche  mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 von Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten, Urkunden oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mind. 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 € mind. 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art(auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, welche die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z. B. §§ 10 b EStG, Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
10.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11 u. 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €



Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
14.3	Hinterlegungen	
14.3.1	Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück, soweit nicht unter 14.3.2	1,50 €
14.3.2	Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mind. 1,50 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 €
16.1.5	Datenübermittlungen	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 €
16.2.3	Datenübermittlungen an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € pro übermitteltem Datensatz
16.3	Gebührenfrei sind	
16.3.1	die erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
16.5	a) Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 39 Abs. 1 EStG	5,00 €
	b) Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde, insbesondere Ablehnung eines Antrages auf Eintragung einer Auskunftssperre	2,50 bis 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Altmaterial, Geld u. a. Wertgegenstände	10,00 bis 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird; sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
19.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textverarbeitung erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,25 € 0,25 €
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,75 €
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21	Sprengstoffe Zulassung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungsverboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV	15,00 bis 200,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühren
22	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
23	Sühnegebühren für den Sühneversuch wird eine Gebühr von erhoben	10,00 bis 50,00 €
24	Gewerbeordnung in der Fassung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3475	
24.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO), insbesondere An-, Ab- und Ummeldung eines Gewerbes	10,00 bis 15,00 €
24.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.500,00 €
24.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.000,00 €
24.4	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	100,00 bis 1.500,00 €
24.5	Auskünfte aus dem Gewerberegister	5,00 €

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Glottertal, den 27. September 2001

Eugen Jehle  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, den 27. September 2001

Eugen Jehle  
Bürgermeister